

## BGH, Urteil vom 10.05.1973 – IX ZR 23/72OLG Düsseldorf22.12.1971

### Titel:

BGH: Urteil vom 10.05.1973 - IX ZR 23/72

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

### Rechtskraft:

rechtskräftig

Verkündet am 10. Mai 1973

Pohl, Amtsinspektor als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

### Text1

BUNDESGERICHTSHOF

URTEIL

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Henkel und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 22. Dezember 1971 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Der am ... 1910 in Ungarn geborene Kläger ist Jude. Er lebt seit 1928 in Frankreich. Dort war er nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen aus Gründen der Rasse ausgesetzt.

Auf seinen Antrag, ihm Entschädigung wegen Gesundheitsschadens zu leisten, erkannte ihm die Entschädigungsbehörde durch Bescheid vom 17. Juli 1963 ein Heilverfahren wegen Psychasthenie im Sinne wesentlicher Mitverursachung zu; den Antrag auf Kapitalentschädigung und Rente lehnte sie dagegen ab, da die verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit nur 15 % betrage. Die dagegen erhobene Klage wies das Landgericht ebenfalls mit der Begründung ab, daß keine verfolgungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit von 25 % vorliege. Das Oberlandesgericht stellte in dem die Berufung des Klägers zurückweisenden Urteil vom 14. Dezember 1965 darauf ab, daß die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen der §§4, 150 oder 160 BEG nicht gegeben seien; dieses Urteil wurde rechtskräftig.

Mit einem bei der Entschädigungsbehörde am 27. Juli 1970 eingegangenen Schreiben beantragte der Kläger, das Verfahren wegen der geänderten Rechtsprechung zu §160 BEG aufzunehmen. In dem Schreiben machte er ferner geltend, daß seinerzeit auf Veranlassung des Vertrauensarztes die

psychiatrische Untersuchung durch den Arzt Dr. Greif in Paris durchgeführt worden sei, dessen Begutachtungen grundsätzlich nicht als vertrauenswürdig angesehen werden könnten; abschließend könne daher nur nach erneuter vertrauensärztlicher Untersuchung auf psychiatrischem Gebiet entschieden werden.

Die Entschädigungsbehörde lehnte es durch formlos übersandtes Schreiben vom 7. September 1970 ab, den Anspruch erneut sachlich zu prüfen. Die Änderung der Rechtsprechung zu §160 BEG rechtfertige die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht, zumal sie, die Behörde, ihre ablehnende Entscheidung ausschließlich auf den medizinischen Sachverhalt gestützt habe. Zwar habe sie in derartigen Fällen gemäß einer ministeriellen Weisung ohne Anerkennung einer Rechtspflicht eine nochmalige Prüfung des medizinischen Sachverhalts durchführen lassen, wenn bis zum 31. Dezember 1969 ein entsprechender Antrag gestellt worden sei; der Antrag des Klägers sei aber erst etwa 7 Monate später vorgelegt worden. Außerdem stehe der beantragten Wiederaufnahme Art. VIII Abs. 1 BEG-SchlußG entgegen.

Auf Gegenvorstellungen des Klägers, die am 2. November 1970 eingingen und in denen er eine rechtsmittelfähige Entscheidung verlangte, lehnte die Entschädigungsbehörde durch Schreiben vom 11. November 1970 den Eintritt in die Sachbehandlung abermals ab. Auch dieses Schreiben wurde dem Kläger formlos übersandt.

Nunmehr hat der Kläger Klage erhoben. Er hat beantragt festzustellen, daß das beklagte Land sein ihm obliegendes pflichtgemäßes Ermessen mißbräuchlich genutzt habe, sowie das beklagte Land zu verurteilen, in eine erneute sachliche Überprüfung des Anspruchs einzutreten und im Fall der abermaligen - nunmehr sachlichen - Ablehnung seine Entscheidung in einem rechtsmittelfähigen Bescheid darzutun. Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen. Das Landgericht hat die Klage als unzulässig abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht das Urteil des Landgerichts geändert und die in den Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 7. September und 11. November 1970 ausgesprochene Ablehnung einer erneuten sachlichen Prüfung des Entschädigungsanspruchs aufgehoben.

Mit der Revision verfolgt das beklagte Land den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

1.

Zutreffend hält das Berufungsgericht die Klage für zulässig. Die Schreiben der Entschädigungsbehörde vom 7. September und 11. November 1970 scheinen zwar ihrer äußeren Form nach keine Entscheidungen zu sein, sie sind auch weder dem Kläger formgerecht zugestellt noch mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen; sie sind aber ihrem Inhalt nach Bescheide, durch die das Verlangen des Klägers, in eine neue Sachprüfung seines Gesundheitsschadensanspruchs einzutreten, abgelehnt worden ist. Derartige Bescheide sind mit der Klage vor den Entschädigungsgerichten anfechtbar (BGH RzW 1972, 341 Nr. 10, 344 Nr. 11). Die Klagefrist wird auch durch eine Klage gewahrt, die, wie die des vorliegenden Verfahrens, auf die Feststellung mißbräuchlicher Ermessensausübung und die Verurteilung des beklagten Landes zur erneuten sachlichen Prüfung des Anspruchs gerichtet ist.

In dem durch diese Klage eingeleiteten gerichtlichen Verfahren unterliegen die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung der Rechtslage der vollen richterlichen Kontrolle. Dagegen ist die im Ermessen der Entschädigungsbehörde stehende EntschlieÙung, ob wegen der Unanfechtbarkeit oder Rechtskraft der Vorentscheidung trotz einer möglichen oder festgestellten Beschwer des Antragstellers eine Abhilfe ganz oder teilweise zu versagen sei, nur auf die rechtlich fehlerfreie Ausübung des Ermessens zu überprüfen.

2.

Im Vorprozeß hat das Oberlandesgericht ohne Prüfung der medizinischen Fragen die Klagabweisung unter anderem damit begründet, daß der Kläger nicht Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention gewesen sei. Es hat dabei gegen ihn die Tatsache verwertet, daß er noch 1963 seine Mutter in Budapest besucht habe; das tue niemand, der befürchten müsse, dort aus den in der Genfer Konvention genannten Gründen verfolgt zu werden. Es sei auch weder dargetan noch zeitgeschichtlich bekannt, daß der Kläger in Ungarn Verfolgungsmaßnahmen hätte befürchten müssen, die die ungarische Regierung veranlaßt oder zu denen sie ermutigt habe.

Das damals entscheidende Gericht hat damit den Begriff des Flüchtlings im Sinne des §160 Abs. 1, 2 BEG in Verbindung mit Art. I A Nr. 2 GK enger ausgelegt, als es nach der neueren Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu geschehen hat (BGH RzW 1968, 571 Nr. 34). Es kommt darauf an, ob dem Verfolgten bis zum 1. Oktober 1953 oder bis zu dem früheren Zeitpunkt, in dem er eine neue Staatsangehörigkeit erwarb, nach den im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes maßgebenden Anschauungen nicht hätte zugemutet werden können, in seinen Heimatstaat zurückzukehren, weil dort aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, sozialen Stellung oder politischen Anschauung Menschen in den für ein menschenwürdiges Dasein grundlegenden Rechtsgütern gefährdet wurden. Aus solchen Gründen konnte für den Kläger die endgültige Rückkehr in seine frühere Heimat auch dann unzumutbar sein, wenn er persönlich nicht gefährdet war und sich nicht scheute, sie zu vorübergehenden Verwandtenbesuchen aufzusuchen.

Der Kläger kann demnach die Voraussetzungen des §160 Abs. 1 oder 2 BEG erfüllen. Mithin ist in der Revisionsinstanz davon auszugehen, daß im Vorprozeß seine Klage nicht wegen Fehlers dieser Voraussetzungen hätte abgewiesen werden dürfen.

3.

Auch die Entschädigungsbehörde hat angenommen, daß die im Vorprozeß zur Flüchtlingsfrage ergangene Entscheidung nicht mehr der geänderten Rechtsauffassung entsprochen habe. Sie hat es trotzdem abgelehnt, in eine neue Sachprüfung einzutreten. Die dafür vorgebrachten Ermessensgründe vermögen diese Weigerung jedoch nicht zu rechtfertigen, wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat.

Entgegen der Auffassung der Revision konnte die Behörde die Neubearbeitung nicht schon deshalb ablehnen, weil sie selbst ihre frühere ablehnende Entscheidung ausschließlich auf medizinische Gründe gestützt hatte. Der Hinweis darauf, der in dem Schreiben vom 7. September 1970 enthalten ist, besagt ersichtlich nicht, daß die Behörde die medizinische Prüfung wiederholt habe und zu demselben Ergebnis wie in dem früheren Bescheid gelangt sei. Darauf, aus welchen Gründen die Behörde seinerzeit den Anspruch abgelehnt hatte, kommt es nicht an, und es ist auch nicht entscheidend, daß sie sich nicht auf die Rechtskraft des Berufungsurteils des Vorprozesses berufen hat. Die Behörde mußte vielmehr bei ihren Erwägungen darüber, ob in das Abhilfeverfahren einzutreten sei, davon ausgehen, daß dem Kläger bei der Entscheidung über seinen Anspruch infolge fehlerhafter Verneinung einer allgemeinen Anspruchsvoraussetzung die zweite Tatsacheninstanz verlorengegangen war, in der er die für ihn ungünstigen medizinischen Beurteilungen der Vorinstanzen hatte ausräumen wollen.

4.

Die Entschädigungsbehörde hat im Schreiben vom 7. September 1970 die Auffassung vertreten, daß Art. VIII Abs. 1 BEG-SchlußG der beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens entgegenstehe. Im Berufungsurteil wird jedoch zutreffend ausgeführt, daß die in dieser Vorschrift gesetzte Frist

nicht für Anträge auf erneute sachliche Prüfung des Entschädigungsanspruchs nach unanfechtbar oder rechtskräftig gewordener Vorentscheidung gilt. Aus Art. VIII Abs. 1 Satz 2 BEG-SchlußG läßt sich nichts anderes herleiten. Das Verlangen nach Abhilfe bei fehlerhaftem Verfahrensergebnis zum Nachteil eines Verfolgten und damit nach einer Beseitigung von Unbilligkeiten, die durch die bisherige Sachbehandlung entstanden sind, ist nicht auf eine Stufe zu stellen mit der Anmeldung weiterer Ansprüche aus bereits anerkannten Schäden. Es wird durch Art. VIII BEG-SchlußG nicht zeitlich begrenzt (BGH RzW 1972, 346 Nr. 12).

5.

Etwas anderes ist es, daß es bei der Ermessensentscheidung der Behörde darüber, ob Abhilfe geleistet werden soll, erheblich sein kann, wenn der Antragsteller den Antrag auf Abhilfe schuldhaft verzögert hat. Eine solche Verzögerung kann aber nicht schon deshalb angenommen werden, weil der Kläger den Antrag nicht bis zum 31. Dezember 1969 gestellt hat. Eine allgemeine ministerielle Weisung, nach der bei rechtlich fehlerhafter Verneinung der Flüchtlingseigenschaft nur dann eine erneute medizinische Überprüfung vorzunehmen sei, wenn ein dahingehender Antrag bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sei, bildet keine geeignete Grundlage für die Ermessensentscheidung der Behörde, bei der jeweils die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind. Von ihnen hängt es ab, bis wann von einem Betroffenen nach seinen persönlichen Kenntnissen und Verhältnissen wegen des Ende 1968 bekannt gewordenen Wandels in der Rechtsprechung über den Flüchtlingsbegriff noch ein Antrag auf Neuentscheidung erwartet werden konnte. Ohne nähere Begründung läßt sich auch ein im Juli 1970 eingegangenes Begehren nicht als verspätet bezeichnen.

Bei der Ermessensentscheidung kann ins Gewicht fallen, daß in Nr. III 2 der Zweitverfahrensrichtlinien der Länder dem in Europa lebenden Antragsteller für den Abhilfeantrag eine Frist von einem Jahr eingeräumt wird, die erst begonnen hat, nachdem die Richtlinien im Januarheft 1972 der RzW veröffentlicht waren. Von einer dementsprechend allgemein geübten Praxis darf die Behörde im Einzelfall nur aus schwerwiegenden Gründen zum Nachteil des Betroffenen abweichen.

Mit einer Verspätung des Abhilfeantrags hat demnach die Entschädigungsbehörde in den Schreiben vom 7. September und 11. November 1970 die Versagung der Abhilfe nicht hinreichend begründet.

6.

Gleichwohl kann das angefochtene Urteil nicht bestehen bleiben.

Im gerichtlichen Verfahren über die Abhilfe ist nicht auf Aufhebung des die Abhilfe versagenden Bescheids zu klagen und auch nicht eine solche Aufhebung durch Urteil auszusprechen, sondern Leistungsklage zu erheben und das beklagte Land zur Leistung zu verurteilen, soweit das Abhilfeverlangen berechtigt ist (BGH RzW 1972, 344 Nr. 11). Das Abhilfeverlangen ist also im gerichtlichen Verfahren zu erledigen. Ob es nach Richtigstellung des Klageantrags, zu der dem Kläger in der Berufungsinstanz hätte Gelegenheit gegeben werden müssen (§209 Abs. 1 BEG, §139 ZPO), mit der von der Revision erstrebten Klagabweisung endet, ist offen. Auf die Revision des beklagten Landes ist deshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

In dem weiteren Verfahren werden die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Zweitbescheidsverfahren ermittelten Grundsätze (BGH RzW 1972, 341 Nr. 10; 344 Nr. 11) zu beachten sein.

Darüber, ob und inwieweit bei der Prüfung des Gesundheitsschadensanspruchs das Gutachten des Dr. Greif verwertbar erscheint, wird das Berufungsgericht selbst zu befinden haben.



Zitiervorschlag:

BGH Urt. v. 10.5.1973 – IX ZR 23/72, BeckRS 1973, 31388957